

# Nachrichten

vom

## Mercedesplatz

Extraausgabe  
15.09.2004

Telegramm – stop – Telegramm – stop – Telegramm – stop – Telegramm

Meldungen und Meinungen von Kollegen für Kollegen  
der DaimlerChrysler AG Werk 69 Kassel

## Rechtsstreit hat sich erübrigt!

*Negatives BAG-Urteil über Nachtarbeitszuschläge ab 20.00 Uhr liegt bereits vor.*

In der Betriebsratssitzung vom 9.9.04 bekamen wir von der IG-Metallfraktion den Hinweis, dass bereits am 25.10.2000 das Bundsarbeitsgericht ein Urteil in fast gleicher Sachlage gefällt hat. Das Gericht folgte der Auffassung des Arbeitgebers, dass es sich bei der Formulierung: „Der Zuschlag für Spätschicht ab 20.00 Uhr wird als Zuschlag für Nachtarbeit (§ 4 Ziff. 4) gezahlt“, letztendlich um einen steuerrechtlichen Hinweis gehandelt hatte und keinen Rechtsanspruch auf 25 % zur Folge hat.

Allerdings hat sich diese Passage seit dem Steuerreformgesetz von 1990 erübrigt. Damit wäre es sicherlich sinnvoll gewesen, dass diese Passage in den Neuauflagen des Tarifvertrages gestrichen worden wäre.

Bei dem vorliegenden Rechtsstreit handelte es sich um einen Fall aus Thüringen mit gleichlautendem Tarifvertrag wie in Hessen.

Der beklagte Arbeitgeber hatte den Tarifvertrag genauso gelesen wie wir AlternativenMetaller und jahrelang 25 % ab 20.00 Uhr gezahlt. Erst durch den Hinweis (wahrscheinlich Arbeitgeberverband), dass nur 10 % bezahlt werden müssen und diese lediglich ab 20.00 Uhr steuerfrei zu zahlen sind, stellte das Unternehmen die Zahlung ein. Hiergegen klagte ein betroffener Arbeitnehmer und bekam in der Ersten Instanz vor dem Arbeitsgericht recht. In der zweiten Instanz vor dem Landesarbeitsgericht Thüringen wurde das Urteil revidiert und vom Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 25.10. 2000, Aktenzeichen: 4 AZR 574/99, bestätigt. Damit hat sich eine Klage hier in Kassel erübrigt. Sie würde mit aller Wahrscheinlichkeit auch negativ ausfallen.

Getragen von der Tatsache, dass den 24 Schichtlern genau diese 25 % Nachtzuschlag ab 20.00 Uhr gezahlt werden, wollten wir eine gerichtliche Klärung

der strittigen Formulierung im Tarifvertrag erreichen und gegebenenfalls auch eine Zahlung für 2 und 3 Schichtler in der Spätschicht erzielen zu können. Leider kann sich dieses Ansinnen auf Grund des vorliegenden BAG-Urteil nicht erfüllen.

Wir haben uns voll auf die positive Rechtsauskunft unseres Rechtsanwaltes verlassen. Leider sind wir nicht auf die Idee gekommen nach eventuellen Grundsatzurteilen nachzufragen. Aber für was hat man eigentlich einen Rechtsanwalt? Allerdings lagen zum gegebenen Zeitpunkt auch keine Hinweise auf das Urteil anderer interessierter Kreise z.B. Daimler und IGM vor.

Abschließend können wir nur unser Bedauern aussprechen und uns bei all denjenigen entschuldigen, denen wir Hoffnung und auch unnötige Arbeit bereitet haben.

Zur Klarstellung:

In dem Schreiben der IG Metall-Fraktion vom 10.09.2004 wird indirekt der Eindruck erweckt, als wäre uns dieses Urteil schon vor Wochen im BR-Gremium vorgestellt worden. Dieses ist nicht richtig. Vorgestellt wurde uns lediglich die Position des Arbeitgebers und der IG Metall in Richtung Steuerfreiheit. Was für uns dann gerichtlich zu klären wäre.

Weiterhin wird uns in selbigen Schreiben unterstellt, dass unsere Einspruchsaktion wohl als bewusste Irreführung der betroffenen Kollegen gewertet werden darf. Diesen Vorwurf weisen wir als bössartige Unterstellung auf das schärfste zurück. Eines ist sicher: Hätten wir das Urteil vorher gekannt, hätte es die Spätschicht-Aktion nicht gegeben!

**IMPRESSUM Herausgeber: ALTERNATIVE METALLER DaimlerChrysler Kassel**

**Druck: Eigenfinanzierung • Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Werner Hellwig  
Spendenkonto: Raiffeisenbank Grebenstein Konto Nr.: 2759 560 BLZ: 520 652 20 Werner Hellwig  
Verwendungszweck: "Alternative Metaller"**